

Anregungen für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit der Maskenpflicht ab der 1. Klasse

Eine „Maskenpflicht“ bedeutet NICHT, dass Du Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten oder ein anderes Unwohlsein im Körper akzeptieren musst. Dies würde man einen MaskenZWANG nennen.

Du gehst in die Schule, um Fähigkeiten zu erlernen, welche im „Lehrplan 21“ beschrieben sind. Zum Beispiel erwarten die Lehrerinnen und Lehrer, dass du bis zur zweiten Klasse dies kannst:

„Die Schülerinnen und Schüler können unangenehme und ungewollte Handlungen an ihrem Körper benennen und sich dagegen abgrenzen (z.B. Nein-Sagen, Hilfe holen).“

Kompetenzerwerb gemäss Lehrplan 21, NMG 1.2, "Identität, Körper, Gesundheit", Zyklus 1

Du hast vielleicht in der Schule schon mal den Satz gehört: **„Mein Körper gehört mir!“** Was heisst das? Das heisst: Niemand darf dir etwas befehlen oder antun, was du nicht willst. Es ist ein Zeichen von Stärke, wenn du für dich und deine Gesundheit einstehest!

Die wichtigsten Regeln stehen in Gesetzesbüchern aufgeschrieben. Und das wichtigste dieser Bücher nennt man Verfassung. In der Verfassung der Schweiz steht geschrieben:

„Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.“ Es steht sogar ganz ausdrücklich: **„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.“**

Quelle: Bundesverfassung der Schweiz, Artikel 10 und 11, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de

„Unversehrtheit“ ist ein altes Wort und bedeutet „komplett gesund“. „Das Recht auf körperliche Unversehrtheit“ bedeutet, dass dir niemand etwas antun oder befehlen darf, was deinem Körper schadet. „Das Recht auf geistige Unversehrtheit“ bedeutet, dass dir niemand etwas antun oder befehlen darf, was dir in deinen Gedanken schadet, also z.B. Angst macht oder im Herzen weh tut oder einen Kloss in den Hals macht. Niemand darf dies! Absolut niemand! Auch nicht wegen Corona.

Wenn dir also die Maske Angst macht oder irgendwie im Herzen weh tut, so musst du diese nicht anziehen. Wenn du mit der Maske Kopfweg bekommst oder schlecht atmen kannst, so darfst du diese abziehen. Und weisst du, was das Beste ist? Deine Lehrerin oder dein Lehrer müssen dir dabei helfen. Sie müssen helfen, dass niemand deswegen mit dir schimpft oder gemein mit dir ist! Und weisst du warum? Auch Lehrerinnen und Lehrer müssen sich an ganz viele Regeln halten. Die wichtigste Regel für die Lehrpersonen ist die **Pflicht für dich zu sorgen**, damit es dir gut geht. Man nennt dies darum die Fürsorgepflicht. Und **diese Fürsorgepflicht ist viel wichtiger als die Maskenpflicht!**

Manchmal vergessen auch Lehrerinnen und Lehrer etwas. Bist du einverstanden, dass es nun wirklich wichtig ist, dass du sie an die Fürsorgepflicht erinnerst? Die nächsten Seiten gibst du am besten zusammen mit deiner Mama oder deinem Papa bei deiner Lehrerin oder deinem Lehrer ab und erzählst, wie es dir unter der Maske geht.

Denk immer daran: **„Mein Körper gehört mir!“ Immer, überall, uneingeschränkt!**

Sobald Du etwas davon spürst und denkst, so hole dir Hilfe:

- Ich habe Kopfweg.
- Ich kann so schlecht atmen
- Ich atme so schnell.
- Ich bin so müde/erschöpft.
- Mein Herz klopft schnell.
- Mein Herz fühlt sich schwer an.
- Meine Muskeln spannen/verkrampfen.
- Mir ist schwindelig.
- Mir ist schlecht.
- Ich sehe komisch.
- Ich glaube, ich bin krank.
- Ich habe ein Klos im Hals.

Dies alles kann schon nach 2-3 Minuten spürbar sein. Lehrpersonen sind keine Ärzte und müssen dir unbedingt glauben und helfen. **Keinesfalls darf jemand von dir verlangen, dass du Schmerzen oder ein Unwohlsein einfach erträgst und die Maske weiterhin trägst. Sei stark und stehe für Dich ein!**

Anregungen für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit der Maskenpflicht ab der 1. Klasse

Gemäss Lehrplan 21 muss den Kindern bis Ende der zweiten Klasse aktiv diese Kompetenz vermittelt werden:

„Die Schülerinnen und Schüler können unangenehme und ungewollte Handlungen an ihrem Körper benennen und sich dagegen abgrenzen (z.B. Nein-Sagen, Hilfe holen).“

Quelle: Lehrplan 21, NMG 1.2, "Identität, Körper, Gesundheit", Zyklus 1

„Mein Körper gehört mir!“ Die Kinder lernen dabei also den eigenen Körper kennen und die damit verbundenen verfassungsmässigen Persönlichkeitsrechte:

Bundesverfassung Artikel 10, Absatz 2: „Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf **körperliche und geistige Unversehrtheit** und auf Bewegungsfreiheit.“

Die körperliche oder geistige Unversehrtheit ist z.B. dann verletzt, wenn ein Kind

- von der Lehrperson auf unangenehme Weise angefasst wird.
- von Mitschülern oder Lehrpersonen blossgestellt, gemobbt, in ihrer Würde verletzt werden.
- wegen einer staatlichen/schulischen Massnahme ein erhebliches körperliches oder geistiges Unwohlsein empfindet, u.a. mit den häufigen Symptomen unter einer Maske wie Kopfschmerzen, Schwindel, Hautrötung, Angst/Panik, Konzentrationsstörung, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden, Müdigkeit/Benommenheit.

Um das Grundrecht **auf körperliche und geistige Unversehrtheit** garantieren zu können, haben Sie als Lehrperson die Obhuts- und Fürsorgepflicht:

- 1.) Was unternehmen Sie, wenn einem Kind etwas körperlich oder geistig unangenehm ist? Helfen Sie dem Kind beim Formulieren des Problems? Fühlen Sie sich für die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit verantwortlich? Geben Sie dem Kind die Erlaubnis, die Maske abzuziehen, ohne es blosszustellen? Mit welchem Gefühl fordern Sie das Kind auf, die Maske wieder anzuziehen? Vergleich: Sie haben die Anordnung, dass alle Kinder eine Sprossenwand hochklettern müssen; Was machen Sie, wenn Sie erkennen, dass ein Kind nicht in der entsprechenden Verfassung ist und die körperliche Unversehrtheit auch für die Kinder unterhalb in Gefahr sein könnte?
- 2.) Darf das Kind auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes (z.B. Maskenunverträglichkeit) Mobbing, Blossstellung oder Ausgrenzung erleben? Fühlen Sie sich für die Wahrung der geistigen Unversehrtheit verantwortlich? Müssen Sie eine alternative Lösung anbieten?

Die Fürsorgepflicht sollten Sie wohl nicht als beobachtende Pflicht verstehen, sondern sehr aktiv interpretieren. Was ist, wenn sich die Politik täuscht und tatsächlich der Nutzen der Masken bei der Mehrheit der Kinder (!) kleiner ist als der Schaden?

Standesregel 8 aus dem LCH-Berufsleitbild: **„Untauglich erscheinende Vorschriften werden nicht missachtet; anzustreben ist deren Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten.“**

Standesregel 9 aus dem LCH-Berufsleitbild: **„Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.“**

Quelle: www.lch.ch/fileadmin/user_upload/Ich/Verband/Grundlagen/LCH_Berufsleitbild_Standesregeln_2008.pdf

Bitte bleiben Sie menschlich, mit ethischen Grundsätzen und der Entschiedenheit für das Wohl der Kinder einzustehen. Befehle „von oben“ setzen bestehende Gesetze und Standesregeln nicht ausser Kraft. Sie sind kompetent genug, um pragmatische Lösungen zu finden, welche die Gesundheit und Würde der Schülerinnen und Schüler bewahren. Bitte richten Sie Ihr Wirken weiterhin primär am Wohl des Kindes aus und nicht an dem Wohl von Politikerinnen und Politikern.

Es gibt keine Pflicht auf Selbstgefährdung oder Selbstschädigung. Es handelt sich um eine Maskenpflicht und nicht um einen Maskenzwang. Alternativen sind immer möglich und die Schule muss diese anbieten. Fragen Sie bitte die Schülerinnen und Schüler regelmässig nach ihrem Wohlbefinden unter der Maske und reagieren Sie angemessen, zum Wohl des Kindes.

Ergänzende Informationen

Pädiatrie Schweiz, der Dachverband der Kinderärztinnen und Kinderärzte, beweist im Herbst 2021 wie alle anderen offiziellen Statistiken im deutschen Sprachraum das Selbe:

1. „Die Krankheitslast für Kinder und Jugendliche ist in der Schweiz für COVID-19 insgesamt geringer als die Krankheitslast verursacht durch andere respiratorische Viren (RSV, Influenza).“
2. Vermehrte Krankheitsfälle tauchen bei Kindern erst auf, nachdem die Häufigkeit bei Erwachsenen gestiegen ist; Kinder werden also vor allem von Erwachsenen angesteckt, nicht umgekehrt.
3. **„Maskenobligatorien sind vor allem in der Primarschule zu hinterfragen. Es gibt zwar Hinweise dafür, dass sie im Schulsetting mit moderat weniger Übertragungen assoziiert sind, sie werden den Gesamtverlauf der Pandemie aber kaum relevant beeinflussen.“**

Quelle: <https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-schulmassnahmen-4-welle/>

Kommentar: Das Nutzen-Schaden-Profil von Masken bei älteren Jugendlichen kann diskutiert werden – bei Kindern aber fehlt jeglicher Beweis eines Nutzens. Dies vermutlich weil der Lungendruck bei Kindern zu klein ist, als dass die ausströmende Luft durch den Filterstoff gepresst würde. Die Luft strömt primär an den Maskenrändern aus, womit die Virenlast in der Luft (Aerosole) nicht massgeblich verringert wird.

Bundesverfassung Artikel 9, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

„Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.“

Kommentar: Da bis heute kein Beweis vorliegt, dass eine Maskenpflicht bei Kindern (!) etwas nützt, ist die Anordnung als Willkür zu betrachten. Dies wird verstärkt, weil früher eingenommene Standpunkte zur Wirksamkeit von Masken bei Kindern ohne sachlichen Grund gewechselt wurden, womit der Schutz von Treu und Glauben nicht mehr gewährleistet ist. Die Gefahren für die psychische Unversehrtheit wurden gar nicht erst geprüft, womit zur Willkür auch noch Fahrlässigkeit dazukommt. Die Triage-Situationen in den Kinder- und Jugendpsychiatrien werden auch in diesem Zusammenhang ausgeblendet.

Bundesverfassung Artikel 5, Absatz 2, Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

„Staatliches Handeln muss [...] verhältnismässig sein.“

Kommentar: Erstens darf bezweifelt werden, ob bezüglich Krankheitslast und Übertragungsgeschehen an den Primarschulen ganz besonders im 1. Zyklus ein Problem vorliegt, das staatliches Eingreifen alternativlos macht – in der Vergangenheit war es normal, dass auch mal eine halbe Klasse wegen Infektionskrankheiten (nicht positivem Testergebnis von asymptomatischen Kindern) ausfällt. Zweitens ist die Wirksamkeit und Eignung der Maskenpflicht bei Kindern nicht annähernd bewiesen. Drittens sind mildere Massnahmen immer vollumfänglich auszuschöpfen, bevor eine weniger zumutbare Massnahme wie die Maskenpflicht eingeführt wird.

Mildere Massnahmen sind ausreichend vorhanden, wie z.B.

- **Unterricht im Freien**
- **Lüften in Innenräumen**
- **Luftumwälzung mit HEPA-Filter**
- **Reduktion der Klassengrösse durch freiwillige Dispensation vom Unterricht.** Mit solchen Massnahmen würde das eigentliche Ziel auch tatsächlich erreichbar: Übertragungen von SARS-CoV-2 verhindern. Die angeordnete Maskenpflicht ist keinesfalls verhältnismässig.

Die eidgenössische BFU definiert Ihre Obhutspflicht und Verantwortung folgendermassen:

Lehrpersonen [...] sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder körperlich und psychisch unversehrt sind und bleiben. Sie haben Gefahren vorausschauend einzuschätzen, [...].

Quelle: www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/was-genau-bedeutet-die-obhutspflicht-von-lehrpersonen-welche-verantwortung-tragen-lehrerinnen-und-lehrer